

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1979	Nummer 39
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	21. 6. 1979	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Siegburg in Hennef	520
600	29. 6. 1979	Verordnung über die Sitzverlegung und die Umbenennung des Finanzamts Düsseldorf-Velbert	520
	20. 7. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1979/80	520

301

**Verordnung
zur Aufhebung der Zweigstelle
des Amtsgerichts Siegburg
in Hennef
Vom 21. Juni 1979**

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGs. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

Artikel I

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Siegburg in Hennef wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Siegburg in Hennef vom 5. Dezember 1969 (GV. NW. S. 982), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1972 (GV. NW. S. 35), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 520.

600

**Verordnung
über die Sitzverlegung und die Umbenennung
des Finanzamts Düsseldorf-Velbert
Vom 29. Juni 1979**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35), sowie der §§ 387 Abs. 2 und 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1976 (GV. NW. S. 298), wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Der Sitz des Finanzamts Düsseldorf-Velbert wird nach Velbert verlegt. Das Finanzamt Düsseldorf-Velbert wird in Finanzamt Velbert umbenannt.

Artikel II

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Velbert, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Leverkusen und Lennep und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten vom 21. Oktober 1975 (GV. NW. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Düsseldorf-Velbert“ durch das Wort „Velbert“ ersetzt.
2. Artikel I § 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bezirk des Finanzamts Velbert umfaßt das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath des Kreises Mettmann.“

§ 2

In § 1 Nr. 1 Buchstabe d der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1976 (GV. NW. S. 298), wird das Wort „Düsseldorf-Velbert“ durch das Wort „Velbert“ ersetzt.

§ 3

In § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1976 (GV. NW. S. 298), wird das Wort „Düsseldorf-Velbert“ durch das Wort „Velbert“ ersetzt.

§ 4

In § 5 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord und Düsseldorf-Süd und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern vom 7. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1044), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1975 (GV. NW. S. 578), wird das Wort „Düsseldorf-Velbert“ jeweils durch das Wort „Velbert“ ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1979

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1979 S. 520.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1979/80
Vom 20. Juli 1979**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1979/80 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80 vom 14. Mai 1979 (GV. NW. S. 433).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1979/80 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 14. Mai 1979 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich

Anlage

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1979
(GV. NW. S. 520)

	Techni- sche Hoch- schule	Univer- sität	Bielefeld	Bochum	Bonn	Düssel- dorf	Köln	Univer- sität	Univer- sität
<u>Studienzweig</u>	Aachen						Essen		Münster
<u>Biologie</u> (Diplom u. Lehramt)									
2. Fachsemester		141			189			246	212
3. Fachsemester									
4. Fachsemester									
<u>Medizin</u>									
Vorklinischer Teil									
2. Fachsemester					197	302		224	236
3. Fachsemester	379			512	193	296	207	220	232
4. Fachsemester					189	290		215	227
Klinischer Teil									
2. Fachsemester					182	202	118	225	195
3. Fachsemester				90					
4. Fachsemester									
5. Fachsemester				75					
6. Fachsemester									
<u>Pharmazie</u>									
2. Fachsemester					94	51			72
3. Fachsemester					95	51			72
4. Fachsemester					94				72
<u>Psychologie</u>									
2. Fachsemester									
3. Fachsemester				135	132			115	145
4. Fachsemester									
5.- 8. Fachsemester				270				230	290
<u>Zahnmedizin</u>									
2. Fachsemester					56				60
3. Fachsemester					57	54		63	60
4. Fachsemester					56				60
5. Fachsemester					57	54		63	60
6. Fachsemester					56				60

Kein Symbol = Für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt dieses Studiengangs bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

- = Das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt dieses Studiengangs wird nicht angeboten.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend. In den Studiengängen Kunstgeschichte (einschließlich Nebenfachstudium) und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß werden an der Universität Köln über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten in höhere Fachsemester aufgenommen.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 31 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424). Die Vorschriften der Verordnung vom 14. Mai 1979 bleiben unberührt.

§ 3

Bei der Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze sind Bewerber, denen auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld Zeiten und Leistungen auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsabschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind, vor den in § 31 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO bezeichneten Bewerbern zu berücksichtigen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird nach dem Los bestimmt.

§ 4

Im vorklinischen Teil des Studienganges Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen